

Tél :+ 33 3 88 52 20 10

Straßburg, 1. Juni 2023

Betrifft: Überprüfung der Haftungshöchstbeträge durch die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) gemäß Artikel 20 des am 27. September 2012 in Straßburg geschlossenen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012).

Notifikation der Änderung der Haftungshöchstbeträge

Empfänger : Vertragsstaaten des CLNI 2012.

Erforderliche Maßnahmen:

a) Kenntnisnahme der **Änderung** der Haftungshöchstbeträge;

b) Kenntnisnahme der geänderten Haftungshöchst**eträge**;

Die geänderten Beträge gelten nach **Ablauf eines Jahres** nach dieser Notifikation (d. h. am 1. Juni 2024) als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Drittel der Vertragsstaaten (d. h. zwei Vertragsstaaten) dem Verwahrer die Erklärung notifiziert, dass es die Änderung ablehnt.

Die Änderung tritt **neun Monate** nach ihrer Annahme für jeden Staat, der zu diesem Zeitpunkt Vertragspartei des CLNI ist, (d h. am 1. März 2025) in Kraft, es sei denn, er kündigt das Übereinkommen gemäß Artikel 19 Absatz 1 spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (d. h. spätestens bis zum 1).

c) Gegebenenfalls Ergreifen von Maßnahmen zur Anpassung der Ausführungsgesetzgebung, um der Änderung der Haftungshöchstbeträge nach ihrem Wirksamwerden Rechnung zu tragen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich beziehe mich auf das Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012), das die allgemeinen Höchstbeträge (Artikel 6), die Höchstbeträge für Ansprüche wegen Schäden aus der Beförderung gefährlicher Güter (Artikel 7), die Höchstbeträge für Ansprüche von Reisenden (Artikel 8) und bei mehreren Ansprüchen (Artikel 10) festlegt. Die besagten Beträge werden in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt, einer vom Internationalen Währungsfonds (IWF) festgelegten Rechnungseinheit.

2. Das Sonderziehungsrecht wird über einen Währungskorb ermittelt, dessen Zusammensetzung vom IWF regelmäßig überarbeitet wird, um sicherzustellen, dass sie die relative Bedeutung der Währungen in den globalen Handels- und Finanzsystemen widerspiegelt. Derzeit besteht der Währungskorb aus dem chinesischen Yuan, dem Euro, dem japanischen Yen, dem Pfund Sterling und dem US-Dollar.

3. In Artikel 20 des CLNI 2012 ist ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Haftungshöchstbeträge vorgesehen.

Überprüfung gemäß Artikel 20 CLNI 2012

5. Der Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1 CLNI 2012 lautet: „Der Verwahrer überprüft nach jeweils fünf Jahren die in den Artikeln 6 bis 8 und 10 genannten Beträge; die erste Überprüfung ist am 31. Dezember 2017 vorzunehmen.“.

Anwendung: Da das CLNI erst am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, wurde beschlossen, dass die erste Überprüfung spätestens 2023 stattfinden sollte.

Der Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1 lautet weiter: „Der Überprüfung ist ein Inflationsfaktor zugrunde zu legen, welcher der kumulierten Inflationsrate seit der gemäß Absatz 2 erfolgten Notifizierung des Ergebnisses der letzten Überprüfung entspricht, die zu einer Änderung der Höchstbeträge geführt hat, oder, beim ersten Mal, der kumulierten Inflationsrate seit Inkrafttreten des Übereinkommens entspricht.“.

Anwendung: Da es sich um eine erste Überprüfung handelt, sollte die kumulierte Inflationsrate seit Inkrafttreten des Übereinkommens, d. h. prinzipiell seit dem 1. Juli 2019, berechnet werden. Da keine monatlichen Daten verfügbar sind, wurde beschlossen, den 1. Januar 2019 als Ausgangspunkt festzulegen und die Jahre 2019 bis 2022 zu berücksichtigen.

Ergebnisse der Überprüfung – Bestimmung des Inflationsfaktors

7. Die Daten zum Verbraucherpreisindex (VPI) stammen aus der Datenbasis des Internationalen Währungsfonds (IWF), World Economic Outlook, Ausgabe April 2023, die auf der öffentlichen Website des IWF (<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/weo-database/2023/April>) abgerufen werden kann. Diese Datenbasis wird in der Regel im April und Oktober jedes Jahres aktualisiert. Die folgende Tabelle fasst die Analyse der jährlichen prozentualen Veränderung der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den betreffenden Zeitraum zusammen:

Jahr	USA		Eurozone		Japan		Großbritannien		China		Gewichtung des SZR-Korbs
	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	Inflationsrate	Gewichtung im SZR-Korb	
2018											100
2019	1,8	0,42	1,2	0,31	0,5	0,08	1,8	0,08	2,9	0,11	101,631
2020	1,2	0,42	0,3	0,31	0	0,08	0,9	0,08	2,4	0,11	102,564
2021	4,7	0,42	2,6	0,31	-0,3	0,08	2,6	0,08	0,9	0,11	105,627
2022	8	0,42	8,4	0,31	2,5	0,08	7,9	0,08	1,2	0,11	112,555

Änderung der Haftungshöchstbeträge

8. Als Ergebnis der in Absatz 7 beschriebenen Überprüfung und Berechnungen wurde festgestellt, dass der Inflationsfaktor im aktuellen Überprüfungszyklus den in Artikel 20 Absatz 2 CLNI 2012 festgelegten Schwellenwert von 10 %, der eine Änderung der Haftungshöchstbeträge auslöst, übersteigt. So beträgt der ermittelte Inflationsfaktor 12,6 %. Folglich sollten die Haftungshöchstbeträge wie folgt angepasst werden:

CLNI 2012	Höchstbeträge bei Inkrafttreten des CLNI 2012 in SZR	Geänderte Höchstbeträge
Artikel 6 Allgemeine Höchstbeträge		
a-(i) Fahrgastschiff je m ³ Wasserverdrängung	400	450
a-(i) Erhöhung bei eigener Antriebskraft (je kW)	1 400	1 576
a-(ii) Schiff zur Beförderung von Gütern je Tonne Tragfähigkeit	400	450
a-(ii) Erhöhung bei eigener Antriebskraft (je kW)	1 400	1 576
a-(iii) Schubboot (je kW)	1 400	1 576
a-(iv) Erhöhung für starr verbundenes Schubboot (je Tonne Tragfähigkeit) (diese Erhöhung tritt insoweit nicht ein, als nachgewiesen wird, dass das Schubboot für einen oder mehrere dieser Schubleichter Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste erbracht hat)	200	225
a-(v) Erhöhung für Schiff, das andere mit diesem Schiff fest gekoppelte Schiffe fortbewegt (diese Erhöhung tritt insoweit nicht ein, als nachgewiesen wird, dass dieses Schiff für eines oder mehrere der gekoppelten Schiffe Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste erbracht hat)	200	225
d- Mindest-Haftungshöchstbetrag bei Tod oder Körperverletzung	400 000	450 400
d- Mindest-Haftungshöchstbetrag	200 000	225 200
Artikel 7 Beförderung gefährlicher Güter		
1.a Mindest-Haftungshöchstbetrag bei Tod oder Körperverletzung	10 000 000	11 260 000
1.b Mindest-Haftungshöchstbetrag	10 000 000	11 260 000
Artikel 8 Ansprüche von Reisenden		
1.a Haftungshöchstbetrag pro Reisender, der nach dem Schiffszeugnis befördert werden darf	100 000	112 600
1.b Haftungshöchstbetrag pro tatsächlich befördertem Reisenden	100 000	112 600
Absoluter Mindestbetrag	2 000 000	2 252 000
Artikel 10 Mehrere Ansprüche		
2.a Erhöhung je Tonne Tragfähigkeit	200	225
2.a (2. Halbsatz): Verminderung für jede Tonne Tragfähigkeit	- 200	- 225
2.b Erhöhung je Tonne Tragfähigkeit	200	225

CLNI 2012	Höchstbeträge bei Inkrafttreten des CLNI 2012 in SZR	Geänderte Höchstbeträge
2.b (2. Halbsatz) Verminderung für jede Tonne Tragfähigkeit oder für jeden Kubikmeter Wasserverdrängung	- 200	- 225
3. Erhöhung für gefährliche Güter je Tonne	400	450

Notifikation an die Vertragsstaaten

10. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 CLNI 2012 muss die ZKR den Vertragsstaaten die geänderten Beträge notifizieren. Diese Beträge gelten **nach Ablauf eines Jahres** nach der vorliegenden Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Drittel der Vertragsstaaten dem Verwahrer die Erklärung notifiziert, dass es die Änderung ablehnt.

Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten des CLNI 2012 kann auf der Website der ZKR <https://www.ccr-zkr.org/12060400-de.html> eingesehen werden.

11. Sofern nicht ein Drittel der Vertragsstaaten des CLNI 2012 bis spätestens 1. Juni 2024 seine Ablehnung notifiziert hat, tritt die Änderung neun Monate nach ihrer Annahme für jeden Staat, der zu diesem Zeitpunkt Vertragspartei des CLNI ist, in Kraft, es sei denn, er kündigt das Übereinkommen gemäß Artikel 19 Absatz 1 spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung (d. h. bis spätestens bis zum 1. Dezember 2024). Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Die ZKR wird alle Unterzeichner und Vertragsstaaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Haftungshöchstbeträge gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv unterrichten.

12. Angesichts dessen sollten die Staaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der geänderten Haftungshöchstbeträge nach deren Inkrafttreten in vollem Umfang zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll

Lucia Luijten
Generalsekretärin